

Reglement für das Nachdiplomstudium am Neu-Technikum Buchs

vom 6. Juli 1992¹

Der Technikumsrat des Neu-Technikums Buchs

erlässt

in Ausführung von Art. 15 Abs. 1 lit. b der Vereinbarung über das Neu-Technikum Buchs vom 20. Juni 1968²

als Reglement:

Geltungsbereich

Art. 1.

¹ Dieses Reglement ordnet Aufnahme, Testat und Diplomierung im Nachdiplomstudium des Neu-Technikums Buchs.

² Das Jahresstudium erfolgt vollzeitleich oder berufsbegleitend und führt zur Diplomierung.

Rechtsschutz

Art. 2.

¹ Verfügungen nach diesem Reglement können innert vierzehn Tagen nach Eröffnung mit Rekurs beim Technikumsrat angefochten werden.³

Aufnahme

Art. 3.

¹ Aufgenommen wird, wer:

- a) das Diplom einer Ingenieurschule (HTL) oder einen gleichwertigen Ausweis besitzt;
- b) nachweist, dass er die Anforderungen des Studiums erfüllt.

² Der Direktor:

1. bestimmt eine Kommission aus Dozenten zur Prüfung der Voraussetzungen;
2. entscheidet über die Aufnahme.

Testat

Art. 4.

¹ Der Dozent:

- a) gibt zu Beginn des Unterrichtes die Testatbedingungen bekannt;
- b) erteilt das Testat.

Diplomierung

a) Grundsatz

Art. 5.

¹ Die Diplomierung erfolgt aufgrund von Diplomprüfung und Diplomarbeit.

b) Leistungsbewertung

Art. 6.

¹ Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet.

² Noten von 6 bis 4 sind genügend, Noten unter 4 ungenügend. Halbe Noten sind zulässig.

³ Durchschnittsnoten werden auf eine Dezimalstelle gerundet.

c) Diplomprüfung

1. Zulassung und Durchführung

Art. 7.

¹ Zur Diplomprüfung wird zugelassen, wer die Testate nach Anhang I zu diesem Reglement besitzt.

² Prüfungsfächer und Prüfungsart richten sich nach Anhang II zu diesem Reglement.

2. Organisation

Art. 8.

¹ Der Technikumsrat:

- a) beaufsichtigt die Prüfung;
- b) ernennt externe Experten zur Überwachung der Prüfung.

² Der Direktor:

1. organisiert und leitet die Prüfung;

2. ernennt interne Experten zur Überwachung der Prüfungen.

3. Bewertung

Art. 9.

¹ Der Diplomprüfungskonvent:

- a) erwahrt die Prüfungsnoten;
- b) berechnet die Diplomprüfungsnote als Mittel der Prüfungsnoten.

² Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Diplomprüfungsnote wenigstens 4,0 beträgt.

d) Diplomarbeit

1. Zulassung und Vorstellung

Art. 10.

¹ Zur Diplomarbeit wird zugelassen, wer die Diplomprüfung bestanden hat.

² Die Diplomarbeit ist dem Dozenten und einem Experten mündlich vorzustellen.

2. Bewertung

Art. 11.

¹ Der Diplomkonvent:

- a) erwahrt die Noten für Inhalt, Bericht und Vorstellung;
- b) berechnet die Diplomarbeitsnote als Mittel der Noten für Inhalt, Bericht und Vorstellung. Die Note für den Inhalt zählt doppelt.

e) Diplom

Art. 12.

¹ Der Diplomkonvent:

- a) diplomiert den Studenten, wenn Diplomprüfungsnote und Diplomarbeitsnote je wenigstens 4,0 betragen;
- b) berechnet die Diplomnote als Mittel aus Diplomprüfungsnote und Diplomarbeitsnote.

² Das Diplom enthält:

1. Prüfungsnoten und Diplomprüfungsnote;
2. Diplomarbeitsnote;
3. Diplomnote.

³ Der Inhaber des Diploms darf den Titel «Fachingenieur NTB» führen.

Wiederholung von Diplomprüfung oder Diplomarbeit

Art. 13.

¹ Wer Diplomprüfung oder Diplomarbeit nicht bestanden hat, kann sie anlässlich des nächsten ordentlichen Termins einmal wiederholen.

² Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

Schlussbestimmungen

a) Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 14.

Die Prüfungs- und Promotionsordnung des Neu-Technikums Buchs vom 7. Juli 1982⁴ wird wie folgt geändert:

Geltungsbereich

Art. 1.

¹ Dieses Reglement ordnet Aufnahme, Promotion und Diplomierung im Normalstudium des Neu-Technikums Buchs.

Art. 52 bis 59 werden aufgehoben.

b) Vollzugsbeginn

Art. 15.

¹ Dieses Reglement wird ab 16. November 1992 angewendet.

Im Namen des Technikumsrates,

Der Präsident:

lic. iur. Hans Ulrich Stöckling, Regierungsrat

Der Sekretär:

Josef Braun, Direktor

Anhang I

Zulassung zur Diplomprüfung

Zur Diplomprüfung wird zugelassen, wer wenigstens acht Testate vorweisen kann, davon wenigstens zwei aus den Nachdiplomgrundlagen und wenigstens vier aus dem Fachbereich.

Das Testat ist eine Bestätigung, dass der Studierende die vom Dozenten zu Beginn seiner Lehrveranstaltung schriftlich und in verbindlicher Form gestellten Bedingungen erfüllt hat.

Anhang II

Prüfungsfächer und Prüfungsart

Prüfungsfächer und Prüfungsart werden jährlich im Bereich der Nachdiplomgrundlagen und -studienrichtungen nach folgender Einteilung festgelegt:

- Nachdiplomgrundlagen
- Nachdiplomstudienrichtungen
- Medizinaltechnik
- Systemtechnik
- Technomathematik

Innerhalb der Nachdiplomstudienrichtung sind nach Fachbereich insgesamt vier bzw. fünf Prüfungen abzulegen, davon zwei bzw. drei aus dem Fachbereich und eine bzw. zwei aus Nachdiplomgrundlagen oder anderen Fachbereichen.

Die Prüfungen können nur in den testierten Fächern abgelegt werden.

Die Prüfungen sind in der Regel mündlich abzulegen.

1 In Vollzug ab 16. November 1992.

2 sGS 234.111.

3 Siehe Art. 15 Abs. 1 lit. k der Vereinbarung über das Neu-Technikum Buchs, sGS 234.111.

4 sGS 234.13.